

BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 7.4. der Satzung des **RIVS**

Gemäß §4 der Satzung erhebt der **RIVS** Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere

- der Mitgliederverwaltung
- der Verbandsarbeit
- der Beitragszahlungen an den Spitzenfachverband **DRIV**.

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des **RIVS** sind die Sportvereine.
- (2) Der **RIV Sachsen e.V.** stellt den Sportvereinen den abzuführenden Mitgliedsbeitrag in Rechnung.
- (3) Die Mitgliederbestandserhebung bildet die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 1. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein nach Altersgruppen gestaffelter Jahresbeitrag zu entrichten.
 - Kinder bis 14 Jahre 6.- EURO
 - Jugendliche 15 – 18 Jahre 12.- EURO
 - Erwachsene über 18 Jahre 18.- EURO

Fördernde Mitglieder mindestens den festgelegten Jahresbeitrag.
Vereine als förderndes Mitglied (wenn durch Satzung möglich) zahlen für jedes Vereinsmitglied mindestens den festgelegten Jahresbeitrag.

- (4) Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr dem **RIVS** beitreten, wird die Beitragserhebung wie folgt geregelt:
 - Erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni, gelten die unter (3) aufgeführten Beiträge.
 - Bei Aufnahme nach dem 30. Juni ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Sportvereine überweisen die Beiträge ihrer Mitglieder geschlossen unter Angabe der Vereinsregistriernummer auf ein vom **RIVS** in der Rechnungslegung angegebenes Konto.

Rollsport- und Inline- Verband Sachsen e.V.

- (6) Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung, da die Gewährung von Zuschüssen an den Verein von den Beitragszahlungen abhängig ist.
Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 10.- EURO erhoben. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, können auf Beschluß des Präsidiums zur ruhenden Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluß führen.
- (7) Das Beitragsverfahren orientiert sich an folgendem Terminplan:
- | | | |
|---|-----|--------|
| - Statistik der Vereine zum Stichtag | | 01.01. |
| - Abgabe der Statistik beim RIVS | bis | 15.01. |
| - Datenerfassung beim RIVS | bis | 20.02. |
| - Rechnungslegung an die Vereine | bis | 15.03. |
| - Einzahlung der Beiträge | bis | 15.04. |
- (8) Die Beitragsordnung gilt ab 2002.
- (9) Der Absatz (3) wurde am 13.11.04 durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt.